# Badische Landesbibliothek Karlsruhe

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe


## Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

## 1785

16 (21.4.1785) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande

Visual Library

Allgemeines

# Intelligenz-oder Wochenblatt

für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

## Fürstliche neue Verordnungen.

**Generaldekret an sämtliche Ober und Aemter mit Ausnahm Rhod, Beinheim und Kobenmachern dd. Carlsruhe den 10ten Novbr. 1784. HRN. 14525.**

**Daß in Ansehung neuer Gebäude jedem frey stehen soll, so bald sie in ihren Mauern, Dach und Fach stehen, in die Brandversicherungsgesellschaft damit einzutretten.**

Es ist zwar in dem Spho 17 bis 20 der badendurlachischen und vom 16 bis 20ten der badenbadischen Brandassecurations-Ordnung verordnet, daß die Zuwachs- und Abgangs-Brandversicherungs-Tabellen erst im December jeden Jahrs gefertigt, und längstens den 10ten Jenner des nächstfolgenden Jahrs eingeschickt werden sollen; Da aber dis gleichwohl die Meinung nicht hat, daß der Besitzer eines gefertigten neuen Gebäudes auch in so lange mit dem Eintritt in die Brandversicherungsgesellschaft zuwarten müsse, bis die Tabelle gefertigt wird, ihm vielmehr frey steht, so bald das neue Gebäude in seinen Mauren, Dach und Fach steht, mit solchem sogleich in die Gesellschaft einzutretten, und die desfalsige Anzeige zu machen, wann er nur zugleich ad protocollum erklärt, wie er vor das ganze laufende Jahr wegen solcher Gebäude seinen Beitrag an sich ergebenden Brandschäden nach dem Werth, um den sein vollendetes Haus in der Brandcasse bleiben soll, leisten wolle; Als hat das Oberamt (Amt) sich hiernach in Zukunft zu achten, bey einer jeweiligen solchen Anzeige des Besitzers das neue Gebäude pflichtmäßig abschätzen zu lassen, und den Eintritt in die Gesellschaft unter Anlegung des Abschäzungs-Protocolls alsdann sogleich mit Bericht einzusenden, damit die Besitzere vor das laufende Jahr mit in Beytrag zu den Brandschäden gezogen werden können, und ist dieses aller Orten zu publiciren. Decretum.

*Citationes edictales.*

**Stein.** Jeremias Fuchs der hiesig ledige Burgers Sohn, ohngefehr 23 Jahr alt, ein wenig blattermasigten Angesichts mit Sommerflecken, und einem dicken Halß, kleiner besetzter Statur, ist zu Ende letztverflossenen 1784. Jahrs kurz zuvor, ehe die Untersuchung über eine Diebstahls Sache, worein er verwickelt, ausgebrochen ist, als Webergesell, wie seine mitschuldige gefänglich eingezogen worden, schleunig auf die Wanderschaft gegangen, wozu man ihn vorhero doch nicht bringen können, daß sein dermaliger Aufenthalt ohnbekannt ist. Da er nun nach der Untersuchung selbsten an denen vorgekommenen Diebstählen Antheil hat; So wird er Jeremias Fuchs auf eingelangten Hochfürstl. Regierungs Befehl dergestalt edictaliter citirt und vorgeladen, daß er sich binnen 3 Monathen, welcher Termin ihm ein für allemal anberaumt wird, um so gewisser vor hiesigem Ober und Amt stellen, und wegen der gegen ihn angezeigten Diebstähle Red und Antwort geben, als im Ausbleibungsfall sein Nahme an den Galgen geschlagen, sein Vermögen confiscirt er selbst aber der disseitig Fürstl. Lande verwiesen werden solle. Signatum Stein den 18ten April 1785.

Hochfürstl. Marggräfl. Bad. Oberamt allda.

**Stein.** Konrad Britsch, ein hiesiger lediger Burgerssohn, der vor einiger Zeit boshaft entwichen, wird hiemit in Gefolg eingelangten hochfürstlichen Regierungsbefehls dergestalten edictaliter citirt und vorgeladen, daß er dato binnen 3 Monaten um so gewisser vor hiesigem Ober- und Amt erscheinen und wegen

seines böslichen Austritts sich gehörig verantworten sollen, als im Nichterscheinungsfall sein Vermögen confiscirt, er der hochfürstlichen Landen verwiesen und sein Namen an den Galgen geschlagen werden wird. Signatum Stein den 19ten April 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

**Ettlingen.** Der schon vor einigen Jahren ausgetrettene Unterthan Franz Müller lediger Burgerssohn von Bußenbach, wird hiermit dergestalten vorgeladen, daß er binnen 6 Monaten vor hiesig Fürstl. Amt erscheinen, seines Austritts halben sich verantworten oder gewärtigen solle, daß er der Fürstl. Lande verwiesen und sein Vermögen confiscirt werde. Signatum Ettlingen den 11ten April 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.

**Ettlingen.** Da der, bereits vor 30 Jahren nacher Ungarn gezogenen Magdalena Eisselin, verheurratheten Unserin von Ettlingen gebürtig, seit dieser Zeit einiges Vermögen von ihren Anverwandten erblich angefallen und um dessen Ausfolglassung derselben Geschwistriche, da von der Abwesenden der Zeit nichts zu hören gewesen, gebetten. Als wird gedachte Magdalena Eisselin dergestalten hiemit vorgeladen daß sie oder deren allenfallsige Leibeserben binnen 6 Monaten entweder selbsten oder durch genugsam bevollmächtigte, vor hiesig Fürstl. Amt erscheinen oder zu gewarten haben sollen, daß solches Vermögen an ihre Geschwistrige gegen genugsame Sicherheit ausgefolgt werde. Signatum Ettlingen den 11. April 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.

**Rastadt.** Nachdeme Joseph Rüger, ledig, von Rothenfels wegen begangenen gefährlichen Schlaghändeln flüchtig geworden, so wird demselben eine Frist von 4 Wochen hiemit anberaumt, um sich sowohl dieser Händeln als seiner Flucht halber zu verantworten; Auf ferneres Ausbleiben aber solle ergehen W. R. J. Decretum Rastadt den 15ten April 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt.

**Müllheim.** Nachdem Anna Maria Riederin von Inzlingen gegen den Schmidtknecht Johannes Linsig, von Brizingen, hiesigen Oberamts, eine Schwängerungs und Eheversprüchs Klage dahier angestellt, er aber vor der Untersuchung sich von Haltingen, Röteler Oberamts, wo er in Arbeit gestanden, weggegeben hat und unbekannten Aufenthalts ist, so wird derselbe auf eingelangten Hochfürstlichen Regierungsbefehl hiedurch öffentlich vorgeladen daß er von dato an binnen 3 Mnnaten, als welche Frist ihm ein für allemal peremtorisch anberaumt wird, sich dahier stellen und auf die Klage antworten, im Nichterscheinungsfall aber sich gewärtigen solle daß in Contumaciam gegen ihn wie Rechtens fürgefahren und er als Vater des Bastarts mit der damit verbundenen Schuldigkeit erkennt werden soll. Signatum Müllheim den 6ten April 1785.

Hochf. Marg. B. Oberamt allda.

**Müllheim.** Es ist Anna Rosina gebohrne Irslingerinn, nachgelassene Wittib weiland Johannes Lindenmanns des Burger und Zimmermanns zu Oberweiler hiesiger Herrschaft, welche den 10ten Febr. Anno 1721. zu Urach ohnweit Villingen gebohren worden, ohne Leibeserben und ohne Testament verstorben und hat ein Vermögen, welches im Anschlag 328 fl. beträgt, hinterlassen. Da nun von ihren Anverwandten Niemand bekannt ist als ihre Schwester Dorothea Irslingerinn, welche auch zu Oberweiler wohnt und angiebt daß keine Geschwistrige noch Kinder von denselben mehr vorhanden seyen, so ergehet zu aller rechtlicher Vorsorge, hiedurch die öffentliche Ladung, damit, wenn allenfalls noch Geschwistrige der verstorbenen Anne Rosine gebohrne Irslingerinn, oder Kinder von solchen Geschwistrigen vorhanden wären, selbige binnen 3 Monaten von dato an zu rechnen, als welche Frist ihnen ein vor allemal peremtorisch anberaumt wird, dahier vor Oberamt in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte erscheinen und sich ihrer Personen wegen mit Obrigkeitlichen Urkunden legitimiren widrigenfalls aber gewärtigen sollen daß die ganze Erbschaft an die vorgedachte Schwester ausgefolgt und jene mit ihrer Ansprache nicht mehr gehört werden sollen. Signatum Müllheim den 16ten April 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

**Lörrach.** Die wegen Diebstahl zur Zuchthauß Strafe verurtheilte, aber vor Vollstreckung des Erkenntnisses entwichene Johann Georg Cammüller von Candern Roetler Oberamts und Joseph Cammerer von St. Jörgen aufm Schwarzwald aus dem Herzogl. Würtembergischen, werden eingekommenem Hochfürstl. Regierungsdecret zu folge d. d. 5ten Merz 1785. HRR. 2665. und zwar ersterer unter Androhung des Verlusts seines Vermögens der Landesverweisung und Schlagung des Namens an den Galgen, letzterer aber bey Vermeidung der Landesverweisung und Schlagung des Nahmens an den Galgen unter Anberaumung einer sechswöchentlichen Frist hiermit vor das hiesig Fürstliche Oberamt edictaliter vorgeladen. Signatum Lörrach bey Oberamt den 7ten April 1785.

Hochfürstl. Marggräfl. Bad. Oberamt der Landgrafschaft Saussenberg und Herrschaft Röteln.

**Lörrach.** In Gemäßheit eines eingeloffenen Hochfürstl. Regierungsdecret vom 9ten Merz d. J. HRR. 3041. wird der böslich ausgetrettene Johann Jacob Ohm von Thumringen, Rötiler Oberamts hiermit dergestalten edictaliter vorgeladen, daß er sich binnen 6 Wochen vor hiesigem Oberamt stellen und

wegen seines Austritts Red und Antwort geben oder im Nichterscheinungsfall zu erwarten haben solle, daß er werde des Landes verwiesen, sein Vermögen confiscirt und sein Nahme an Galgen geschlagen werden. Signatum Lörrach den 13ten Aprill 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad Oberamt Röttlen und Saussenberg.

**Lörrach.** Auf einen von gnädigster Landes Herrschaft eingeloffenen Hochverehrl. Befehl vom 2ten Merz d. J. HRN. 2625. wird der ausgetrettene verheurathete Johann Paul Moritz von Obereggenen wegen angezeigten Ehebruchs dergestalten hiermit edictaliter vorgeladen, daß er binnen 6 Wochen sich vor hiesigem Oberamt stellen und über diese Sache sich gehörig solle vernehmen lassen, widrigenfalls er zu erwarten hat, daß er des Landes verwiesen, sein Vermögen confiscirt und sein Nahme an Galgen geschlagen auch er in Contumaciam pro patre Spurii werde erklärt und zu Erlegung des Bastardthalls und Alimentation des Kinds mit wöchentl. 12 kr. usque ad annos pubertatis werde verurtheilt werden. Signatum Lörrach bey Oberamt den 13ten April 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt Rötteln und Saussenberg.

**Rodalben.** Nachdem der hiesige Schreiner Joseph Waffzig währender Untersuchung wegen Herrschaftl. Haaber Diebstahls von hier entloffen, und die erheblichste Innzichten solch verübten Verbrechens auf ihm haften als wird derselbe auf ergangenen Hochf. Regierungs Befehl hiermit edictaliter & peremtorie citirt, daß er in zeit 6 Wochen hier vor Fürstl. Amt erscheinen und sich verantworten oder gewärtigen solle, daß die lebenslängliche Verweisung aus den Hochfürstl. Landen, und die Schlagung seines Nahmens an den Galgen erfolgen werde. Decretum Rodalben den 11ten April 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt der Herrschaft Gräfenstein.

**Rodalben.** Auf eingelangte Hochfürstl. Regierungs Anordnung wird der währender Untersuchung wegen Rothgerber Häuthen Diebstahls hier aus dem Thurn gewaltsamer weiße entwichene hiesige Sattler Jacob Müller edictaliter & peremtorie citirt, in Zeit 6 Wochen vor hiesig Fürstl. Amt sich zu stellen, und wegen des solcher Diebsstählen halber auf ihm haftenden Verdachts Red und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß in dem nicht Erscheinungsfall er der Fürstl. Landen für allzeit werde verwiesen und sein Nahmen an den Galgen geschlagen werden. Decretum Rodalben den 11ten April 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt. allhiesiger Herrschaft Gräfenstein.

## Gerichtliche Notificationen.

**Pforzheim.** Nachdem über das verschuldete Vermögen der Hintersaß Konrad Müllerischen Eheleuthe von Niefern per Rescript Clementiss. sub H. R. N. 1565. dd. 5ten Februar 1785. der Gannthprozeß gerechtest erkannt worden ist; als werden dessen sämtliche Glaubiger hierdurch edictaliter dergestalt vorgeladen, daß sich dieselben Freytags den 6ten May h. a. als dem zur Liquidation der Forderungen und zum Streit über deren allenfalls suchendes Vorzugsrechts hiermit anberaumt werdenden Termin, Vormittags um 9 Uhr vor dahiesigem Oberamt einfinden, auch ihren Beweis, womit sie sowohl ihren Forderungen, als ihr desfallsiges Vorzugsrechts zu begründen gedenken, mitbringen sollen, und zwar dieses um so gewisser, als widrigenfalls dieselbe nicht weiter gehört, sondern von dieser Ganntmasse gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Signatum Pforzheim den 12ten April 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Obervmt allda.

**Emmendingen.** Alle diejenige, so an Michel Baumann, den Burger und Wagner zu Thenningen und seine Ehefrau Eva gebohrne Ehrlerin rechtmäsige Forderungen zu machen haben, werden hiemit bis Montag den 25ten April d. J. welcher Tag pro termino peremtorio angesetzt worden ad liquidandum sub pœna præclusi dergestalten vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in des Löwenwirth Knollen Haus zu Themningen unter Mitbringung ihrer Beweiß Urkunde erscheinen, und das weitere abwarten sollen. Emmendingen den 26ten Merz 1785.

Hochfürstl. Marggräfl. Bad. Oberamt allda.

**Lörrach.** Sämmtliche Creditoren weiland des Mathis Denzers von Egringen werden hiemit auf Montag den 9ten May 1785 zur Liquidation nach Egringen sub pœna præclusi vorgeladen. Signatum Lörrach den 8ten April 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

**Lörrach.** Ueber das verschuldete Vermögen Fritz Sutter des Indiennedrucker und Burgers zu Crenzach ist per Rescriptum clementissimum HRN. 15671. dd. Decembris a. p. der Ganthproceß gerechtest erkannt worden. Dessen Vermögen aber hat durch erlittenes Unglück und Krankheiten so abgenommen daß nicht einmal der Hochfürstl. Fiscus daraus befriedigt werden kann, folglich alle belobtem Fisco in classificationem nachgehende Forderungen der Zeit nichts erhalten können, sondern auf des Sutters künftiges Glück zu warten haben. Dieses nun wird andurch eben so öffentlich bekannt gemacht, wie dessen Creditoren welche schon vor belobtem Fisco ein Vorzugsrecht behaupten dörfen, auf Montag den 2ten May d. J.

dergestalten vorgeladen, daß Sie bey Verlust dieses Rechts früh um 8 Uhr in hiesig Fürstl. Stadtschreiberey entweder persöhnlich, oder durch unterrichtete Anwälde solches darthun sollen. Lörrach den 6ten April 1785.

Hochf. Mark. Bad. Amt allda.

## Sachen so zu verleihen sind.

**Carlsruhe.** In des Renntcammer Secretarius Obermüllers Hauß in der Rüppurger Straß steht der untere Stock auf den 23ten July d. J. zu verlehnen.

**Carlsruhe.** Beym Caffesider Lacher ist ein Logis vor ledige Herrn, oben auf in der Straß und kann bis den 23ten July bezogen werden.

**Carlsruhe.** Beym Schuhmacher Krauß in der langen Straß, ist der ganze untere Stock zu verlehnen und kann den 13ten July bezogen werden.

**Carlsruhe.** Beym Schuhmacher Creuzbauer von der Post gerade über ist der ganze obere Stock zu verlehnen und alles was nöthig ist, und ist den 23 Julh zu beziehen.

## Sachen so zu versteigern sind.

**Stein.** Der bisherige Erblehen Müller Daniel Schneider zu Nöttingen, will seine, daselbst besizende disseitig gnädigster Herrschaft, lehenbare Mahlmühle samt Zugehördte in öffentlicher Staigerung verkaufen, wozu Mittwoch der 20te April d. J. vestgesezt ist. Die Mühle bestehet in 2 Mahl- und 1 Gerbgang, und geraumiger Wohnung, Scheuer, Stallung, Oehlschlag, Hanfreibe, einem Keller, Hofraitung, auch einem halben Morgen, zehn Ruten, Baum und Graßgarten, 10 Ruthen Kraut und Wurzgarten, 2 Viertel Wiesen die Schollerwiese genannt, bey der Mühle und hat das Bannrecht über den ganzen Flecken Nöttingen und Hälfte des Orts Auerbach, auch halben kleinen Zehenden zu Nöttingen gegen Haltung des Vasel Viehs zu beziehen. Welches hierdurch mit dem Beyfügen bekannt gemacht wird, daß die Liebhabere sich obgemeldten Tag Vormittaggs um 9 Uhr zu Nöttingen auf dem Rathhaus einfinden, die weitere Bedingnisse vernehmen, und der Staigerung anwohnen, dabey aber Obrigkeitl. Attestate über ihr Vermögen und Verhalten mitbringen sollen. Stein den 26ten Merz 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

**Baden** Zufolg eingelangten gnädigsten Decrets vom 30ten Merz 1785. HRR. 3839. wird vor ein Eigenthum der dem Spitalfond Baden zugehörigen Reebhoff, in einem Hauß, Scheuer, Stallungen, Trott, dann 94 steckhaufften Reeben, und Vorgelände, 5¾ Thauen Matten, 2 Morgen Graß Boden, auch 1 Fruchtackerplatz bestehend, bis den 1ten May Vormittag 9 Uhr in der Spital Schaffney versteigert werden; welches zu Jedermanns Nachricht hiermit bekannt gemacht wird. Signatum Baden den 17ten April 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Schaffney allda.

**Kehl.** Nachdem auf ausdrückliche Uebereinkunft und Ansuchen der Rebstockwirth Reuterischen Kreditoren eine nochmalige und 4te Versteigerung der Häusser und Gartens gedachten Jacob Reuters auf Montag den 26ten May dieses Jahrs anberaumt und festgesezt worden; Als wird solches allen denienigen welche lust zu diesen Gebäuden haben anmit bekannt gemacht und dieselben beschieden, bestimmt Tags ihr Gebot darauf entweder in Person oder durch sattsam Bevollmächtigte zu thun und zu gewarten, daß solche Gebäude den lezt und Meistbietenden gegen gleichbaldige Bezahlung oder hinlängliche Sicherheit stellen werde adjudicirt und gerichtlich zugeschlagen werden. Dienstags werden die übrige Mobilia öffentlich versteigert werden. Signatum Kehl den 14ten April 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allda.

**Rodalben.** Es wird Donnerstag den 28ten dieses in der Frühe hier auf dem Rathhauß die hier unterhalb dem Ort gelegenen Reu und sogenannte Apostelsmühl salva ratificatione auf hinreichenden Zahlungstermin und unter sehr annehmlichen Conditionen öffentlich versteigert wergen, welche so weit es die Mühl Gerechtigkeit und das Mühlhauß betrift ein Herrschaftl. Erblehen ist, wozu aber als vollkommen Eigenthum eine annoch sehr gute geräumige Scheuer Stallung, Garten und Hintenhauß nicht minder 23 Morgen 13 Ruthen Ackerland und 8 Morgen 1 Viertel 11 Ruten Wiesen gehören. Solte aber die Mühl mit aller Zugehörde und Gütern nicht wohl verkäuflich angebracht werden können, so wird dieselbe auf 6 jährige Verlehnung ebenmäßig salva ratificatione versteigert werden. Welches hierdurch bekannt gemacht wird, damit die Liebhabere sich auf gemeldten Tag hier einfinden mögen. Decretum Rodalben den 11ten April 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt der Herrschaft Gräfenstein.

## Sachen so zu verkauffen sind.

**Gottsau.** Von dem auf hiesigem Cammerguth serud erwachsenen Hanfsaamen ist eine Parthie entbehrlich, und solle nach dem ertheilten Befehl verkäuflich weggegeben werden. Dieses wird demnach hierdurch bekannt gemacht, damit diejenige welche dergleichen Saamen zu kaufen willens sind, sich dahier einfinden können, und ist nebst guter Waare auch billigen Preiß zu erwarten. Gottsau den 19ten April 1785.

Fürstliche Verwaltung.